

can. 1129 f. hat bei Ehebruch eines Gatten der andere, nicht-schuldige Gatte das Recht, dauernd die eheliche Gemeinschaft aufzugeben. In diesem Falle will man ihm auch den Eintritt in eine religiöse Genossenschaft gestatten. Can. 1130 sagt, daß der nichtschuldige Gatte den schuldigen wieder aufnehmen, beziehungsweise zurückrufen kann, außer es hätte derselbe mit Zustimmung des Ersteren einen mit dem Ehestand unvereinbaren Stand ergriffen. Daraus schließt man, daß auch der schuldige Teil mit Zustimmung des nichtschuldigen in eine religiöse Genossenschaft eintreten könne. Siehe über die Frage *Ferdinand Schönsteiner*, Grundriß des Ordensrechtes, 1930, 264 ff. Doch ist begreiflicherweise auch in diesen Fällen große Vorsicht notwendig. Die klösterlichen Oberen werden klug handeln, wenn sie, am Wortlaut festhaltend, auch in diesen Fällen eine päpstliche Dispensation nachsuchen. Sie werden hiebei auf manche Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht werden. Liegt aber lediglich eine einverständliche weltliche Separation vor, so ist unbedingt ein apostolisches Indult notwendig. Im Falle der Dispensation wird praktisch verlangt, daß auch der andere Teil in eine religiöse Genossenschaft eintritt, oder sonst in der Welt lebend, das Gelübde der Keuschheit ablegt. Auch die Sustentationsfrage des in der Welt zurückbleibenden Gatten wird zu regeln sein, soll nicht das Kloster späteren unangenehmen Streitigkeiten ausgesetzt sein.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Jejunium als sakramentale Buße.) Folgender praktischer Fall soll durch die Lösung der beiden daran sich anschließenden Fragen zwei verschiedenen Zwecken dienen. Es sollen hiernach beleuchtet werden erstens jene allgemeinen Prinzipien, welche in den Lehrbüchern der Moral sich gewöhnlich zusammengefaßt finden unter dem Titel: „De modo obligationem legum adimplendi“ (vgl. Prümmer, Man. theol. mor. tom. I, n. 221 ss., und Noldin, De princ., n. 171 ss.), zweitens jene besonderen Prinzipien, deren Betreff ist: „De obligatione impoenendi poenitentiam sacramentalem convenientem“ (vgl. Prümmer, op. cit. tom. III, n. 394 ss., und Noldin, De sacram., n. 299 ss.). — Unser Fall, den wir in Rücksicht auf die gelgenden partikularrechtlichen Fastenbestimmungen innerhalb des Deutschen Reiches sich abspielen lassen, stellt sich als Kombination von fünf Einzelfällen dar und lautet:

Der Kaufmann Callidus legte am zweiten Sonntag nach Ostern seine Jahresbeichte ab und klagte sich u. a. auch darüber an, daß er öfters durch Unmäßigkeit im Essen und Trinken sich versündigt und daß er nie um die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote sich gekümmert habe. Da glaubte nun Rigidus, sein Beichtvater, ihm ohne weiteres als ganz entspre-

chende Buße auferlegen zu sollen: „Halten Sie vom heutigen Sonntag an bis zum Pfingstfest wöchentlich je einen Fasttag mit nur einmaliger Sättigung!“ — Callidus, der sehr gut disponiert war, nahm diese Buße ohne Einwendungen bereitwillig an in der besten Absicht, sie gewissenhaft zu leisten. Da traf es sich nun, daß er Tags darauf sich sehr unwohl fühlte, und als er merkte, daß er infolgedessen fast nichts essen könne, dachte er sich bei seiner von der gestrigen Beicht her noch sehr lebendigen Bußgesinnung: „Dieses heutige unfreiwillige Fasten opfere ich Gott auf, um meine Sünden abzubüßen; den in dieser Woche treffenden, mir in der Beicht auferlegten Fasttag aber will ich am nächsten Freitag halten.“ Er wurde sehr bald wieder gesund, aber auch sein Bußeifer war sehr bald abgeflaut und am Morgen des nächsten Freitags dachte er sich: „Eigentlich habe ich ja doch schon am vergangenen Montag zur Buße für meine Sünden gefastet; also brauche ich heute keinen Bußfastntag mehr halten.“ — In der zweiten Woche wußte er schon am Sonntag voraus, daß vom kommenden Donnerstag an die Erfüllung seiner Bußfastenpflicht infolge einer dreitägigen sehr beschwerlichen Geschäftsreise ihm unmöglich sein werde; dennoch aber schob er den Fasttag bis zum Beginn dieser Reise hinaus und hielt sich dann für entschuldigt. — Am Freitag der dritten Woche sättigte er sich nur einmal, um seiner sakramentalen Bußpflicht nachzukommen; um jedoch das Hungergefühl zu betäuben, trank und rauchte er um so mehr, so daß das Fasten als Abtötung seinen Zweck verfehlte. — In der vierten Woche vergaß er vor lauter Geschäftssorgen seine sakramentalen Buße vollständig und erinnerte sich daran erst wieder am Samstag nachmittags, nachdem er sich an diesem Tage bereits zweimal gesättigt hatte. Nun glaubte er, weil diese Woche ja bereits abgelaufen war, auch die in dieselbe fallende Bußverpflichtung nicht mehr erfüllen zu können, beziehungsweise nachholen zu müssen, und er aß abends noch ein drittes Mal bis zur vollen Sättigung. — In der fünften Woche verlegte er seinen Bußfasttag auf den Pfingstsamstag, in der Meinung, hiemit zwei verschiedenen Fastenverpflichtungen, nämlich der sakramentalen und der kirchlichen zugleich, auf einmal genügen zu können.

Nun fragt es sich hinsichtlich dieser sakramentalen Buße: *Haben 1. Callidus als Pönitent, 2. Rigidus als Beichtvater pflichtentsprechend gehandelt?*

1. *Hat Callidus als Pönitent pflichtentsprechend gehandelt?* Bei der Beantwortung dieser Frage sehen wir ganz davon ab, ob Callidus jedesmal bona fide war oder nicht, und untersuchen nur, inwieweit sein Verhalten, unter rein objektiven Gesichtspunkten betrachtet, den diesbezüglichen Moralprinzipien entspricht, beziehungsweise widerspricht.

a) *Zum Fall der ersten Woche:* Der Bußfastntag war für Callidus nicht von vorneherein vom Beichtvater auf einen bestimmten Wochentag festgelegt, vielmehr sollte er selbst sich denselben unter sieben Wochentagen auswählen. Diese pflichtgemäße Selbstbestimmung des wöchentlichen Fastttages bedeutete für ihn eine positive persönliche Leistung, zu welcher es einer eigenen entsprechenden Intention bedurfte. „*Si lex praecipit actionem personalem, requiritur et sufficit, ut opus praescriptum humano modo, i. e. cum intentione illud faciendi ponatur*“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 171, 2b). Callidus brauchte jedoch durchaus nicht die Absicht zu haben, durch die Selbstbestimmung eines Fastttages der ihm vom Beichtvater auferlegten Verpflichtung nachzukommen; mit anderen Worten, er brauchte nicht zu denken: „Ich will heute fasten, um meine sakramentale Buße zu verrichten“, es genügte die aus irgendwelchem religiösem Beweggrund gefaßte Intention: „Ich will heute fasten.“ — „*Ad legis adimptionem non requiritur intentio satisfaciendi praecepto, dummodo adsit intentio saltem implicita perficiendi ipsum opus praescriptum*“ (vgl. Prümmer, *tom. I*, n. 223, und Noldin, *De princ.*, n. 171, 2 b γ). — Nun erhebt sich aber die Schwierigkeit: Callidus hat durch seine Fastenintention die Erfüllung seiner sakramentalen Bußpflicht nicht nur nicht beabsichtigt, sondern die Leistung derselben am betreffenden Montag geradezu direkt ausgeschlossen, da er sich dachte: „Ich will zur Buße für meine Sünden das heutige unfreiwillige Fasten Gott aufopfern, den mir auferlegten Bußfastntag aber will ich nicht heute, sondern erst am nächsten Freitag halten.“ Um diese Schwierigkeit zu lösen, ist zu bedenken, daß Callidus den nun einmal bestehenden und fortwirkenden Willen des Beichtvaters durch seine entgegenstehende Intention nicht ändern konnte. Der Beichtvater aber wollte nichts weiter, als daß er einen selbstgewählten Fastntag halte; diesen Willen hat er jedenfalls durch die Beobachtung des selbstgewählten Fastttages befolgt. „*Satisfacit praecepto ponens quidem opus praceptum, sed cum intentione non satisfaciendi praecepto, si ipsa obligatio praecetti non a voluntate ipsius agentis (ut v. gr. in voto vel promissione), sed a voluntate legislatoris dependet (ut v. gr. in ieunio ecclesiastico vel in ieunio a confessario imposito).*“ (Vgl. Noldin, *De princ.*, n. 171, 3, und Prümmer, *tom. I*, n. 223.) So ist es also gewiß zu bedauern, daß Callidus seinem ursprünglichen hochherzigen Entschluß so schnell untreu wurde, aber seine sakramentale Bußverpflichtung hat er schon am Montag trotz der entgegenstehenden Intention, dieselbe heute noch nicht erfüllen zu wollen, wirklich erfüllt. Insofern war es richtig, wenn er sich am Freitag sagte: „Eigentlich habe ich ja doch schon am vergangenen Montag zur Buße für meine Sünden gefastet; also brauche ich heute keinen Bußfastntag mehr halten.“

b) Zum Fall der zweiten Woche: Die Verpflichtung, unter den sieben Wochentagen sich einen geeigneten Tag zur Leistung seiner Fastenpflicht auszuwählen, begann für Callidus bereits mit Beginn dieser zweiten Woche, in dem Sinn, daß er im Hinblick auf die Verhinderung der drei letzten Wochentage sich einen von den vorhergehenden Wochentagen als Fastntag hätte bestimmen sollen; er hätte die Erfüllung seiner Pflicht nicht bis zu dem Zeitpunkt hinausschieben dürfen, von dem an er, wie er wohl voraussah, sie nicht mehr erfüllen konnte: „Qui *praecepto iam urgente praevidet impedimentum id postea implendi, praecepto prius satisfacere debet.*“ — Nun erhebt sich aber noch die weitere Frage: Wäre Callidus verpflichtet gewesen, den Bußfasttag in der nächsten, also in der dritten Woche nachzuholen? Die Lösung dieser Frage hängt davon ab, ob ihm vom Beichtvater für jeden einzelnen der fünf Bußfasttage die jeweils eine Woche lang laufende Frist bestimmt war „ad finiendam obligationem“ oder „ad urgendam obligationem“. Den Schlüssel zur Entscheidung dieser Alternative bietet das Prinzip: „Utrum tempus ad finiendam an vero ad urgendam obligationem determinatum sit, ab intentione legislatoris dependet, quae ex verbis aut ex fine *praecepti dignoscitur*“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 174, und Prümmer, *tom. I*, n. 226). Es ist hier vor allem die *ratio praecepti* zu beachten; während bei den kirchlichen Fasttagen und Fastzeiten die Verpflichtung zum Fasten in dem ernsten Bußcharakter der betreffenden Tage und Zeiten begründet ist, so daß das kirchliche Fastengebot als „*praeceptum ad finiendam obligationem*“ auf solche bestimmte Zeitabschnitte festgelegt und eingegrenzt ist und außerhalb derselben — sei es vorher, sei es nachher — nicht erfüllt werden muß, beziehungsweise erfüllt werden kann, verhält es sich anders bei den von einem Beichtvater für ein sakramentales Bußfasten festgesetzten Tagen oder Zeiten. Wohl mag ja vielleicht für den Beichtvater der besonders ernst gestimmte Charakter eines Tages, sagen wir z. B. des Freitags, Anlaß sein, gerade auf ihn die Verpflichtung zum Bußfasten zu legen; was aber der Beichtvater damit intendiert, das ist nicht in erster Linie die Heiligung des Sterbetages Christi, sondern vielmehr die sakramentale Sühne als solche, die der Pönitent zum Heile seiner Seele leisten soll. Die Einhaltung solcher Zeittermine ist für den Pönitenten wohl Pflicht, aber nicht *conditio sine qua non* der gültigen Verrichtung der sakramentalen Buße; es müßte denn sein, daß der Beichtvater seinen Willen, durch die Bußauflage ein „*praeceptum ad finiendam obligationem*“ zu geben, ausdrücklich erklärt hätte. Sonst aber gelten sakramentale Bußauflagen mit Zeitbestimmungen als „*praecepta ad urgendam obligationem*“. Und für solche gilt der Grundsatz: „*Si tempus determinatum est ad urgendam obligationem, non solum durante*

hoc tempore, sed etiam postea debet praeceptum impleri; proinde elapso tempore praefixo obligatio praecepti nendum non cessat, sed magis urget et quantocius est implenda“ (vgl. Prümmer, tom. I, n. 226). — Dieses Prinzip findet seine spezielle Anwendung auf die Leistung der sakramentalen Buße in den Grundsätzen: „Si poenitentiae implendae a confessario praefixum fuit certum tempus, eodem etiam impleri debet. Qui tempore determinato poenitentiam non persolvit, non deobligatur, quia tempus non determinatur ad finiendam obligationem. Termini praefiniti dilatio tamen non est mortale peccatum, modo iniuncta poenitentia persolvatur: nam praeceptum confessarii primario rem ipsam praestandam respicit et secundario tantum circumstantiam temporis“ (vgl. Noldin, *De sacr.*, n. 307, 2). Callidus wäre also verpflichtet gewesen, den in der zweiten Woche versäumten Bußfasttag in der dritten Woche baldmöglichst nachzuholen.

c) *Zum Fall der dritten Woche:* Mag sein, daß Callidus durch diese Umgehung des unmittelbaren Zweckes der Fastenbußübung sich versündigte, das was ihm vom Beichtvater befohlen war, hat er dennoch für diese Woche im Wesentlichen zur Genüge geleistet; denn er wollte, um seine sakramentale Bußpflicht zu erfüllen, fasten und hat auch wirklich gefastet; durch das, wenn auch noch so übermäßige, Trinken und Rauchen hat er das Jejunium als solches durchaus nicht gebrochen. „Lex etiam impleri potest per actum ex circumstantiis peccaminosum, modo peccatum non impedit substantiam actus praecepti: lex enim solam substantiam actus praecipit, nullatenus autem eius modum, nisi ad substantiam actus pertineat“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 171, 3). Durch die Absicht, auf solche Weise den unmittelbaren Zweck des Bußfastens, nämlich die körperlich fühlbare Abtötung, zu vereiteln, konnte seine Absicht zu fasten nicht aufgehoben werden, denn „finis praecepti non cadit sub praecepto“. — Es war auch zur gültigen und wesentlichen Erfüllung seiner Bußpflicht nicht notwendig, die Buße mit Bußgesinnung zu leisten: „Ad legis adimptionem non requiritur, ut opus praeceptum fiat ex habitu virtutis aut ex caritate“ (vgl. Prümmer, tom. I, n. 222). Angenommen sogar, daß er sich durch die Absicht, den Zweck der sakramentalen Buße zu vereiteln, schwer versündigt hätte, so hätte er doch auch im Stande der Ungnade die Buße gültig geleistet. „Ad satisfaciendum legi non requiritur, ut lex in statu gratiae impleatur, nisi status gratiae ad substantiam operis pertineat“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 171, 3). In spezieller Anwendung dieses letzteren Prinzips auf die sakramentale Buße, können wir mit Billuart sagen: „Probabile est, per opus in statu peccati mortalis satisfieri praecepto confessarii, nec esse iteran-

dum; quia est aliquo modo satisfactorium“ (bei Prümmer, tom. III, n. 402, 1).

d) *Zum Fall der vierten Woche:* Das Jejunium eines und desselben Tages hat als materia indivisibilis zu gelten. Hat Callidus an diesem Samstag sich bereits zweimal gesättigt, so ist er nicht mehr *ieiunus* — und kann deshalb von der zweiten Sättigung an das Jejunium weder halten noch brechen, weil es eben für diesen Tag bereits unwiderruflich verloren ist. Es gilt deshalb hier der Satz: „Qui totam legem implere nequit, ad nihil tenetur, si materia *praecepti* est indivisibilis“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 171, 4). Callidus hat sich also nicht gegen seine sakramentale Bußpflicht versündigt, als er erst am Samstag nachmittags an die bisher aus Vergeßlichkeit versäumte wöchentliche Buße sich erinnerte und dennoch, statt wenigstens abends noch zu fasten, sich noch ein drittes Mal sättigte. Er mußte aber gemäß dem oben unter b) dargelegten Prinzip seine auf die vierte Woche *ad urgendam obligationem* festgelegte Bußverpflichtung baldigst in der nächsten Woche nachholen.

e) *Zum Fall der fünften Woche:* Wir setzen voraus, daß Callidus zum Vigilfasten des Pfingstsamstags wirklich verpflichtet und nicht aus irgend einem Grunde von dem kirchlichen Fastengebote entbunden war, und gehen aus von dem hier maßgebenden Prinzip: „Eodem actu pluribus *praeceptis* satisfieri potest, nisi constet aliam fuisse mentem *legislatoris*: nam uno actu totum poni potest, quod diversis legibus *praecepitur*. Mentre autem *legislatoris* non esse contraria recte coniicitur, si *praecepta*, quae ad eandem materiam referuntur, ex eodem motivo iniungantur“ (vgl. Noldin, *De princ.*, n. 172, 1, und Prümmer, tom. I, n. 224). — Nun führt sich die vom Beichtvater auferlegte Jejuniumspflicht auf ein ganz eigenes, speziell im Wesen und Zweck des Bußsakramentes begründetes Motiv zurück; also ist, so möchten wir schließen, die Zusammenlegung beider Fastenverpflichtungen auf einen und denselben Tag der Intention des Beichtvaters entgegen und deshalb unstatthaft. — Demgegenüber ist jedoch folgendes zu erwägen: Obwohl aus dem in obigem Prinzip liegenden Grunde die Präsumption zunächst gegen die Zusammenlegung der beiden auf verschiedenen Titeln beruhenden Verpflichtungen spricht, so könnten vielleicht doch die Worte, mit denen der Beichtvater diese Buße auferlegte, und die Umstände, unter denen er sie auferlegte, uns einen genügend soliden Anhaltspunkt bieten, um die Erlaubtheit der Zusammenlegung als probabel erklären zu können. „Si confessarius iniungat opus, quod alias *praeceptum* est, ut si iniungat auditionem missae vel *ieiunium*, semper intelligitur opus non *praeceptum*, nisi ex verbis confessarii vel ex adiunctis aliud constet“ (vgl. Noldin, *De sacram.*, n. 303, 2 b). Gewiß lassen

nun die Worte des Beichtvaters eine Deutung in dem Sinne zu, daß er die Zusammenlegung nicht ausgeschlossen wissen wollte; und wenn wir insbesondere nicht bloß den primären satisfaktorischen, sondern auch den hier besonders hervortretenden sekundären medizinellen und pädagogischen Zweck dieser sakramentalen Buße ins Auge fassen, so müssen wir wohl sagen: Gerade deshalb wurde dem Callidus eine derartige Buße auferlegt, damit er die kirchlich verordneten Fasttage wieder achten und beobachten lerne. Indem nun Callidus den Bußfasttag auf den Vigilfasttag bewußt verlegte, zeigte er, daß er das kirchliche Fastengebot wiederum respektierte und von seiner früheren Gleichgültigkeit in diesem Punkte geheilt war. Wir dürfen deshalb wohl annehmen, daß Callidus mit dieser Zusammenlegung dem Sinn der Bußauflage nicht entgegenhandelte. Immerhin bleiben die Worte des Beichtvaters unbestimmt und zweideutig; es läßt sich daraus nicht mit Sicherheit entnehmen, ob Callidus die beiden Verpflichtungen auf *einen* Tag vereinigen durfte oder nicht; aber gerade wegen dieser Unbestimmtheit darf unter Zuhilfenahme des reflexen Prinzipes: „In obscuris minimum est sequendum“ die Handlungsweise des Callidus praktisch gebilligt werden.

2. *Hat Rigidus als Beichtvater pflichtentsprechend gehandelt?* Bei der Beantwortung dieser zweiten Hauptfrage müssen wir ausgehen von dem für die Auferlegung der sakramentalen Bußen geltenden Grundsatz: „Poenitentia sacramentalis debet esse conveniens a) qualitati et quantitati peccati, b) condicioni et facultati peccatoris“ (vgl. Noldin, *De sacram.*, n. 300, und Prümmer, tom. III, n. 396/398).

a) *War die von Rigidus auferlegte Buße der Qualität und der Quantität der Sünden angemessen?* Daß das Fasten an und für sich einen geeigneten Gegenstand der sakramentalen Bußen bilden kann, steht außer Zweifel (vgl. S. Thom. S. th. suppl. q. 15 a. 3); ebenso entspricht an und für sich die Auferlegung von Jejunium als Buße für Exzesse im Essen und für Fastengebotsübertretungen der Anweisung des *Rituale Roman.* (tit. 3. c. 1. n. 19), durch welche den Beichtvätern nahegelegt wird: „Ut contrariae peccatis poenitentiae iniungantur.“ Dabei ist aber sehr wohl zu beachten, daß das Jejuniumsfasten, wenn von einem Beichtvater als sakramentale Buße auferlegt, jedenfalls eine „poenitentia gravis“ darstellt; denn es gilt die Regel: „Poenitentia gravis esse censetur, quae respondet operi, quod, si ab ecclesia praecipitur (ex. gr. in diebus ieiunii), sub gravi obligat“ (vgl. Noldin, *De sacr.*, n. 300, 2 nota, und Prümmer, tom. III, n. 396). — Nun soll aber die Buße der Quantität, d. h. der Schwere und Zahl der Sünden entsprechen, in der Weise, daß nur schwere Sünden mit schweren Bußen belegt werden sollen

und daß zwischen Sünden und Buße eine gewisse, wenn natürlich auch nicht mathematisch genaue Proportion eingehalten werden soll: „Quo plura et graviora sunt peccata, eo gravior debet esse poenitentia“ (vgl. Noldin, *De sacr.*, n. 300, 2). Die von Rigidus für Unmäßigkeitssünden und fortgesetzte Fastengebotsübertretungen auferlegte Buße müßte demnach bei Callidus eine schwere Schuld, ja vielmehr, da es sich um nicht weniger als fünf Bußfasttage handelte, eine ganz besonders schwere Schuld, bezw. mehrere schwere Sünden zur Voraussetzung haben. Ob ein solcher Tatbestand beim Pönitenten wirklich gegeben war, dies hätte Rigidus durch kluges Nachforschen zunächst feststellen sollen; daß er dies unterließ und ohne weiteres, auf die bloße Anklage des Pönitenten hin, eine solche rigorose Buße auferlegte, erscheint als unbillige Strenge oder als tadelnswerte Unüberlegtheit. — Die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß weniger unterrictete und religiös nicht besonders tief veranlagte Pönitenten sehr häufig zum Abschluß ihres Sündenbekenntnisses sozusagen mechanisch die sieben Hauptsünden aufzählen, so wie es dem Schema der sogenannten „Beichtspiegel“ entspricht, auch wenn sie in Wirklichkeit sich dagegen nicht oder wenigstens nicht schwer versündigt haben; so auch: „Ich war unmäßig im Essen und Trinken.“ Übrigens ist wohl zu beachten, daß die Unmäßigkeit im Essen oder Trinken an sich, wenn nicht wesentlich erschwerende Umstände hinzutreten, nur eine läßliche Sünde bedeutet, außer es handelt sich um die „ebrietas perfecta“ (vgl. Prümmer, tom. II, n. 667 ss.). Desgleichen lehrt die Erfahrung, daß Pönitenten von der eben gekennzeichneten Art sich oft der Übertretung der Kirchengebote, so besonders des Sonntagsgebotes und des Fastengebotes anklagen, auch wenn sie durch moralische oder gar physische Unmöglichkeit an deren Befolgung gehindert waren. Die freiwillige Nichtbefolgung des kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebotes ist an sich zwar schwer sündhaft, jedoch infolge mildernder oder entschuldigender Gründe in Wirklichkeit sehr oft nicht schwer sündhaft oder überhaupt nicht sündhaft (vgl. Prümmer, tom. II, n. 661, 1 — 663, 5 — 664 und 665). — Gerade, wenn es sich um Übertretung der kirchlichen Fastengebote handelt, ist die Grenze zwischen der *gravitas materiae* und der *parvitas materiae* äußerst schwer, ja meistens unmöglich zu bestimmen; es kommt hier viel zu sehr auf die Individualität des Einzelnen und auch auf die Art der Speisen an, als daß man einen allgemein gültigen Maßstab für die Bestimmung der noch zulässigen, bezw. nicht mehr zulässigen Quantität aufstellen könnte. Mit der Abwägung nach Gramm oder nach „Unzen“, welche doch endlich, wo es noch nicht geschehen, aus den neuen Morallehrbüchern gestrichen werden sollte, ist praktisch nichts anzufangen. Bei aller Festhaltung des prinzipiellen kirch-

lichen Standpunktes, der niemals einer laxen Auffassung dieser kirchlichen Gesetze geopfert werden darf, muß der Beichtvater den Pönitenten gegenüber hinsichtlich der Fastenverpflichtungen weitherzig und milde sein, zumal unter den heutigen Zeitverhältnissen, ferne von jeder Pedanterie, so wie es ja auch dem Sinne des can. 1251, Cod. jur. can., entspricht, welcher bezüglich des Jejuniumsfastens ausdrücklich der „probata locorum consuetudo“ entgegenkommt. Einen brauchbaren Anhaltspunkt für etwa nötige Befragung und Beurteilung, bezw. Belehrung der Pönitenten, bietet Göpfert (Moraltheol. II. Bd., 9. Aufl., n. 204): „Was die Quantität der Speisen in der Frühe und am Abend angeht, so richtet sie sich vor allem nach dem Bedürfnis des Fastenden. Derselbe muß einerseits körperlich arbeitsfähig bleiben zur Erfüllung seiner Berufspflichten, anderseits aber auch sich ernstlich Abbruch tun.“ — Es ist endlich auch gar wohl zu beachten, daß das Gefühl der Sättigung vorhanden sein kann, ohne daß die wirkliche Sättigung eingetreten ist. „Nullibi Ecclesia prohibuit sensationem satietatis. Experientia constat, sensationem satietatis esse valde fallacem, et quandoque haberi etiam post parvum cibum sumptum.“ (Prümmer, tom. II, n. 656.) — Aus all dem ergibt sich, daß der Beichtvater in der Beurteilung eines konkreten Falles von Jejuniumsverletzung von großer Diskretion sich leiten lassen muß unter strikter Befolgung des Axioms: „Numquam grave peccatum affirmari debet, si de eo non certo constat“ (vgl. Noldin, De princ., n. 293, und Prümmer, tom. I, n. 372). — Rigidus durfte also nicht, ohne sich vorher durch kluges Nachforschen von einer entsprechend schweren Schuld des Callidus sicher überzeugt zu haben, eine derart rigorose Buße auferlegen, deren so lange sich hinausziehende Frist vom Pönitenten kaum als Erleichterung, vielmehr als Erschwerung empfunden werden mußte. „Poenitentiae incongruae generatim sunt poenitentiae ex pluribus iisque variis operibus implicitae, nimis diuturnae et nimis graves tum propter periculum, ne omittantur, tum quia confessionem reddunt odiosam“ (vgl. Noldin, De sacram., n. 304).

b) *War die von Rigidus auferlegte Buße dem Stand und der Fähigkeit des Pönitenten angemessen?* Die eigentümliche Art und Weise, wie Callidus in den obigen Fällen seine sakramentale Bußverpflichtung erfüllte, bezw. nicht erfüllte, stellt uns von vorneherein hinsichtlich der Opportunität dieser Bußauflage auf einen kritischen Standpunkt. Angenommen, daß die Buße nach Art und Schwere an sich der Qualität und Quantität der Sünden wirklich entsprochen hätte, so war es dennoch sehr bedenklich, einem Pönitenten von dem Beruf des Callidus dieselbe aufzuerlegen, nachdem doch auch die partikularrechtlichen Milderungsbestimmungen über das Fasten-

und Abstinenzgebot solchen Personen, die viel auf Reisen sind oder an fremden Tischen essen müssen, weitgehende Rücksicht schenken. Eine ernstliche Schwierigkeit mochte für Callidus besonders auch in dem Umstand gelegen sein, daß er sein Bußfasten nicht gewissenhaft halten konnte, ohne seinen Familienmitgliedern oder sonstigen ständigen Tischgenossen möglicherweise aufzufallen. Eine Frage nach dem Grunde seiner Einschränkung im Essen konnte ihm peinliche Verlegenheit oder Beschämungen bereiten und ihn zu einer lügenhaften Ausflucht verleiten. Es ist aber doch Grundsatz, daß eine solche Buße, welche nach außen beschämend auffallen könnte, nicht auferlegt werden darf (vgl. Noldin, *De sacram.*, n. 304 a). — So hat also Rigidus sicher einen großen Fehler begangen, da er ohne sich über den Stand und die Lebensverhältnisse des Callidus vorher genügend zu erkundigen und ohne ihn zu fragen, ob er sich imstande glaube, diese Fasttage auf sich nehmen zu können, ihn zu einer Bußleistung ohne weiteres verpflichtete, welcher die moralische Kraft des Pönitenten voraussichtlich nicht gewachsen war. Mag ein Pönitent auch viele schwere Verfehlungen auf sein Gewissen geladen haben, so muß doch die sakramentale Bußauflage auf dessen mutmaßliche moralische Leistungsfähigkeit mildernd abgestimmt sein: „*Quo plura et maiora delicta commissa sunt, eo maior satisfactio est impo- nenda, sed non est procedendum ultra facultatem poenitentis. Unde melius est imponere poenitenti leviorem satisfactionem, quae libenter et perfecte adimplebitur, quam exigere maiorem, quae negligenter aut defectuose persolvetur*“ (vgl. Prümmer, tom. III, n. 396). — „*Cum poenitentes plerumque ferre non possint satisfactiones congruas qualitati peccatorum, de facto vix aliud iniungi potest quam oratio. — Ferveus oratio est med-icina vel obtinet medicinam cuiilibet malo morali*“ (vgl. Noldin, *De sacram.*, n. 300). Heutzutage, wo die Kirche in Rücksicht auf die gegenüber der früheren Zeit sehr veränderten Zeit- und Lebensverhältnisse an ihrer Fastengesetzgebung zwar grundsätzlich festhält, aber doch in so weitgehendem Maße Dispens- und Entschuldigungsgründe zuläßt, heutzutage, wo so viele durch die allgemeine große Notlage ohnehin zu einem dauernden Jejunium der Unterernährung genötigt sind, darf der Beichtvater Jejunium nur in ganz außerordentlichen Fällen und nur mit größter Diskretion als Buße auferlegen.

Ettal (Oberbayern). *P. Dr Petrus Sedlmayr O. S. B.*

(Zweifel über die Gültigkeit der Taufe.) I. Der junge Diakon Tiburtius erteilte seine erste Taufe also: er sprach richtig die Taufformel: *ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti*; aber er machte je eine Pause zwischen Patris, Filii et Spiritus Sancti, und goß in die-